



Statuten

Schweizerischer Zweitagemarsch

Name, Zweck und Sitz

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Art. 1

- ¹ Der Schweizerische Zweitagemarsch ist ein Verein nach ZGB Art. 60 ff.
 - a) Er ist derzeit Kollektivmitglied:
 - des Schweizerischen Verbandes Militär-, Leistungssport und Tradition (SVMLT)
 - des Verbandes Bernischer Unteroffiziersvereine
 - b) Er ist derzeit Mitglied in folgende Organisationen
 - International Walking Association IML
 - Volkssportverband Schweiz-Lichtenstein VSL

Weitere Mitgliedschaften oder Austritte aus bestehenden Mitgliedschaften werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Marschkomitees beschlossen.

Art. 2

- ¹ Der Verein führt den Schweizerischen Zweitagemarsch durch und setzt sich für den Erhalt des Marschsportes und dessen Jugendförderung ein. Er arbeitet nicht gewinnorientiert.

Art. 3

- ¹ Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Mitgliedschaft im Verein

Art. 4

- ¹ Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt.
- ² Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehren- und Freimitglieder
 - c) Gönner/ Passivmitglieder
- ³ Aktivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Schweizerischen Zweitagemarsch finanziell unterstützen oder im Verein als Marschkomitee - oder OK-Mitglied aktiv mitarbeiten. Die Mitgliedschaft bleibt bei Niederlegung einer Marschkomitee - oder OK-Tätigkeit bestehen.
- ⁴ Gönner oder Passivmitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Schweizerischen Zweitagemarsch ausschliesslich finanziell unterstützen oder im Verein aktiv mitarbeiten.
- ⁵ Das Marschkomitee informiert an der Mitgliederversammlung über Austritte von Mitgliedern und schlägt Aufnahmen von neuen Mitgliedern vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Organe

Art. 5

- ¹ Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung MV
 - b) das Marschkomitee MK
 - c) die Rechnungsrevisoren bzw. Kontrollstellen
- ² Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Art. 6

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, bis spätestens Ende Oktober des Kalenderjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail bzw. bei Mitgliedern ohne Mailadresse schriftlich durch das Marschkomitee, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden.
- ² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag einberufen werden:
 - a) durch Beschluss des Marschkomitees
 - b) durch 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder
- ³ Das Marschkomitee führt innert 3 Monaten nach eingegangenem Antrag eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durch.
- ⁴ Das Protokoll wird allen Mitgliedern per E-Mail bzw. bei Mitgliedern ohne Mailadresse schriftlich zugestellt, gibt es bis 20 Tage nach dessen Zustellung keine Widerreden oder Korrekturanträge, so gilt das Protokoll als genehmigt.

Art. 7

- ¹ Der Mitgliederversammlung obliegt die:
 - a) Wahl des Marschkomitees, des Marschleiters, des / der Finanzchefs und der Revisoren. Kandidaten müssen durch das Marschkomitee aufgenommene Mitglieder des Vereins sein.
 - b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Budgets
 - c) Behandlung von Anträgen des Marschkomitees oder Vereinsmitgliedern
 - d) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung
 - f) Genehmigung des Spesenreglement
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - h) Entscheid über die Aufnahme von Neumitgliedern auf Antrag des Marschkomitees
- ² Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung beim Marschkomitee schriftlich einzureichen.
- ³ Fristgerecht beim Marschleiter eingegangene Anträge werden den Mitgliedern 7 Tage vor der Versammlung zugestellt
- ⁴ Anträge welche nicht sachlich, oder verletzend sind, oder gegen den Zweck des Vereins verstossen können auf Entscheid des Marschkomitees zurückgewiesen werden.

Art. 8

- ¹ Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Stimmen gefasst. Statutenänderungen können einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Beschlüsse erfolgen offen, es sei denn, dass 1/5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Marschleiter den Stichentscheid.
- ² Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.
- ³ Stimmberechtigt sind:
Aktivmitglieder mit einer Stimme.
Ehren- und Freimitglieder mit einer Stimme.
Stellvertretungen sind nicht zugelassen.

Marschkomitee

Art. 9

- ¹ Das Marschkomitee besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Marschleiter und der Finanzchef werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich das Marschkomitee selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

- ¹ Das Marschkomitee stellt die Durchführung des Schweizerischen Zweitagemarsches sicher.
- ² Das Marschkomitee besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Der Mitgliederversammlung ist jährlich Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit abzulegen.
- ³ Weitere Details regelt die Geschäftsordnung und das Organigramm (Anhang 1).

Art. 11

- ¹ Das Marschkomitee ernennt die Mitglieder des Organisationskomitees. Mit der Ernennung sind diese automatisch Aktivmitglied des Vereins.

Art. 12

- ¹ Zeichnungsberechtigt ist der Marschleiter und dessen Stellvertreter sowie der Finanzchef mit Einzelunterschrift.
- ² Die übrigen Mitglieder des Organisationskomitees zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Marschleiter oder dessen Stellvertreter.

Art. 13

- ¹ Das Marschkomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Marschleiter hat den Stichentscheid.
- ² In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Art 14

- ¹ Das Marschkomitee kann über nicht budgetierte Beträge von CHF 5'000.00 pro Fall, Beschluss fassen.

Rechnungsrevisoren

Art. 15

- ¹ Die Amtsdauer der zwei Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors beträgt zwei Jahre. Sie sind so zu wählen, dass die Kontinuität sichergestellt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ² Sie prüfen die Vereinsrechnung und erstatten dem Marschkomitee zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Finanzielles

Art. 16

- ¹ Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen aus
 - a) Sponsorenbeiträgen und Spenden.
 - b) Mitgliederbeiträge.
 - c) Einnahmen aus dem Marsch.
- ² Die Höhe des Mitgliederbeitrags beträgt maximal CHF 50.00. Die Mitgliederversammlung legt den Beitrag fest.
- ³ Von den Mitgliederbeiträgen befreit sind.
 - a) Mitglieder des Marschkomitees.
 - b) Mitglieder des Organisationskomitees.
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Freimitglieder

Art. 17

- ¹ Das Rechnungsjahr des Vereins dauert vom 1. August. - 31. Juli.

Art. 18

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den jeweiligen festgelegten Jahresbeitrag.

Austritt

Art. 19

- ¹ Der Austritt kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres (31.Juli) erfolgen. Der Austritt ist mindestens drei Monate vorher schriftlich beim Marschleiter einzureichen.

Ausschluss

Art. 20

- ¹ Mitglieder, welche die Interessen des Vereins wiederholt verletzen oder dessen Ruf geschädigt haben, können auf Antrag des Marschkomitees durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.
- ² Mitglieder, die den Jahresbeitrag während 2 Jahren nicht bezahlt haben, werden auf Ende des Vereinsjahres ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung muss diesen Austritt ebenfalls an der Mitgliederversammlung per Abstimmung bestätigen.

Auflösung des Vereins

Art. 21

- ¹ Der Verein kann sich an einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen auflösen.
- ² Bei einer allfälligen Auflösung bestimmt die auflösende Mitgliederversammlung über die Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögen, Inventar und Archiv.
- ³ Wird innert 5 Jahren ein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung gegründet, so geht das Vermögen an diesen Verein über, andernfalls werden Gewinn und Kapital einem anderen öffentlichen, gemeinnützigen oder kulturell tätigen, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Inkraftsetzung der Statuten

Art. 22

- ¹ Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 18. September 2018 verabschiedet worden und ersetzen die Statuten 30. September 2014. Sie treten per 18. September 2018 in Kraft.

Schweizerischer Zweitagemarsch

Sabin Weyermann



Marschleiter

Christoph Kläntschi



Stellvertreter Marschleiter